

Einreicher: SPD-Fraktion**Antrag**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	09.06.2021						

Inhalt:

Steuerungskonzept zur Homogenisierung der Vergütung von SchulsozialarbeiterInnen im Landkreis Uckermark

Beschlussvorschlag:

Die Landrätin wird beauftragt zu prüfen, ob dem Kreistag bis zum 3. Quartal 2021 ein Steuerungskonzept zur Homogenisierung der Vergütung von Schulsozialarbeiterinnen im Landkreis Uckermark sowohl bei freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kommunen als auch in Trägerschaft des Landkreises Uckermark vorgelegt werden kann.

Begründung:

Sozialarbeit an Schulen ist zu einem unverzichtbaren und konstanten Angebot in vielen Schulen des Landkreises Uckermark geworden. Die Realisierung des Globalziels „Recht auf Bildung“ in der UN-Kinderrechtskonvention und die gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII begründen den Auftrag der Sozialarbeit an Schule.

Sozialarbeit an Schule richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler und gewährt präventive und sozialpädagogische Hilfestellungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung in der Schule zu fördern. Somit trägt sie dazu bei, soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen und Bildungsbenachteiligungen abzubauen. Sozialarbeit an Schule findet ihre rechtliche Grundlage im SGB VIII in den §§ 11 (Jugendarbeit), 13 (Jugendsozialarbeit) und 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz). Die Bedarfsfeststellung von Sozialarbeit an Schulen erfolgt im Landkreis Uckermark auf Basis der jugendhilfespezifischen und fachlichen „Leitlinien für Schulsozialarbeit an Schulen im Landkreis Uckermark“ durch das Jugendamt als örtlichem und öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Geleistet wird Schulsozialarbeit gegenwärtig im Landkreis Uckermark durch öffentliche und freie Träger, in einigen Fällen durch das, vom Schulträger beschäftigte sonstige Personal.

Mit der Drucksache BV/099/2019 wurden 11 Personalstellen für Schulsozialarbeit (Zuschussbedarf 562.000 Euro jährlich) in Trägerschaft des Landkreises angesiedelt. Zugleich führen gegenwärtig 17 weitere SchulsozialarbeiterInnen eine gleichartige Tätigkeit in Trägerschaft freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus. Dies wird durch das Jugendamt je Stelle in Höhe von 35.061 Euro gefördert. Der Zuschussbedarf liegt damit bei 596.037 Euro jährlich. Durch das Land Brandenburg wird im Rahmen des Programms zur

Personalkostenförderung in der Jugendarbeit (PKF) ein Zuschuss je Stelle in Höhe von 9.750 Euro geleistet. Abzüglich dieser Förderung (165.750 Euro) beträgt der jährliche Zuschussbedarf durch den Landkreis 430.287 Euro.

Hinsichtlich der Angliederung der Schulsozialarbeit an die Schulen des Landkreises Uckermark ist das Jugendamt als öffentlicher Träger für die Steuerung der Angebote verantwortlich. In den zurückliegenden Jahren wurden die Angebote zur Schulsozialarbeit in der Uckermark stetig an die Notwendigkeiten angepasst und ausgebaut. SchulsozialarbeiterInnen leisten im Landkreis Uckermark jedoch zu sehr differenten Rahmenbedingungen Ihren Dienst innerhalb des Systems Schule. Zugleich zeigt sich eine breite Vielfalt an Finanzierungsvarianten, welche deutlichen Einfluss auf die Vergütung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit haben. Schulsozialarbeit ist in vielerlei Hinsicht Beziehungs- und Vertrauensarbeit und benötigt eine hohe Personalkontinuität. Durch die unterschiedlichen Konstrukte in Bezug auf Träger, Kooperationen und bei der Finanzierung zeigt sich vermehrt, dass dringend benötigte SchulsozialarbeiterInnen sich anderen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zuwenden, weil deutliche finanzielle Ungleichbehandlungen der Fachkräfte vorliegen. Ursächlich dafür ist die fragile, oft nicht länger als ein Jahr gesicherte Finanzierung der Stellen. Das erschwert eine klare Profilbildung an der jeweiligen Schule und zugleich die nachhaltige Absicherung. Es ist eine verlässliche und dauerhaft angelegte Finanzierung im Rahmen eines Steuerungskonzeptes zur Homogenisierung der Vergütung unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (§ 4 SGB VIII) zu prüfen und durch das Jugendamt vorzulegen. Dabei sind die aktuellen Entwicklungen im Gesetzgebungsprozess des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz- KJSG (Reform des SGB VIII) zu berücksichtigen).

gez. i. V. Dr. Wolfgang Seyfried

Unterschrift

09.06.2021

Datum